Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 207e AußStrG

AußStrG - Außerstreitgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 207e.

Die §§ 90, 91a bis 91d, 95, 106 und 111a in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 75/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die §§ 95 und 111a AußStrG sind in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuwenden, wenn der Antrag nach dem 31. Dezember 2009 bei Gericht eingebracht wird.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at